

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Monheim

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 – 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend an jedem Tag, für den das Kind zur Teilnahme gemeldet ist.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Mittagessens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
3 bis 4 Stunden	95,00 €	85,00 €
4 bis 5 Stunden	100,00 €	90,00 €
5 bis 6 Stunden	110,00 €	100,00 €
6 bis 7 Stunden	120,00 €	110,00 €
7 bis 8 Stunden	130,00 €	120,00 €
8 bis 9 Stunden	140,00 €	130,00 €
9 bis 10 Stunden	150,00 €	140,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag sowie für Kinder in den Krippengruppen bis zum Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
2 bis 3 Stunden	115,00 €	100,00 €
3 bis 4 Stunden	120,00 €	105,00 €
4 bis 5 Stunden	125,00 €	110,00 €
5 bis 6 Stunden	140,00 €	125,00 €
6 bis 7 Stunden	150,00 €	135,00 €
7 bis 8 Stunden	165,00 €	150,00 €
8 bis 9 Stunden	175,00 €	160,00 €
9 bis 10 Stunden	190,00 €	175,00 €

(3) Für Besuchskinder wird pro Tag eine Gebühr von 2,50 € direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.

(4) In den Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 2,25 € je angefangenen Monat enthalten.

(5) Die Gebühr (Abs. 1 und 2) wird 12 Monate im Jahr erhoben.

(6) Getränkegeld wird wie folgt zu Beginn des Kindergartenjahres direkt vom Kindergartenpersonal eingehoben (ohne das Getränkegeld bei Bereitstellung des Mittagessens).

- 22,00 € jährlich (für 11 Monate) bei Buchung in der Vormittagsgruppe.
- 30,00 € jährlich (für 11 Monate) bei Buchung in der Ganztagsgruppe
- 4,50 € jährlich (für 11 Monate) pro gebuchten Tag in der Woche in der Kinderkrippe

(7) Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 6 Gebührenermäßigungen

(1) Die Gebührenermäßigung ab dem 2. Kind aus einer Familie gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Stadt Monheim besuchen. Für das 3. und jede weitere Kind eines Gebührenschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen gebührenfrei.

(2) Bei Vorschulkindern wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 monatlich um den staatlichen Zuschuss ermäßigt.

(3) Ermäßigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2012 außer Kraft.

Monheim, 01.08.2012
STADT



Pfefferer
Erster Bürgermeister

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.